

Beratungspflichten bei Honorarvermittlung von Nettopolice

Vermittler müssen über Abweichung vom Schicksalsteilungsgrundsatz aufklären

Jürgen Evers

Wer abschlusskostenfreie Tarife vermittelt, unterwirft das Honorar meist nicht dem Grundsatz der Schicksalsteilung. Für die Vermittlung einer Lebenspolice bleibt es also vollumfänglich geschuldet, auch wenn der Versicherungsvertrag vor Eingang der 60. Monatsprämie endet. Das Landgericht Saarbrücken¹ hat nunmehr entschieden, dass der Vermittler den Versicherungsnehmer über die Abweichung vom Schicksalsteilungsgrundsatz aufklären muss. Verletzt er diese Pflicht, ist der Honoraranspruch nicht durchsetzbar. Die Begründung der Kammer: Der Vermittler könne aus einer mit dem Versicherungsnehmer für die Vermittlung einer Nettopolice geschlossenen Vergütungsvereinbarung keinen Anspruch daraus herleiten, wenn der Einwand des Rechtsmissbrauchs einer Zahlungspflicht entgegenstehe. Dies sei der Fall, wenn dem Kunden wegen Verletzung der Beratungspflichten nach § 63 VVG ein Anspruch auf Schadensersatz zustehe. Dieser sei auf die Befreiung von der aus der Vergütungsvereinbarung folgenden Verbindlichkeit gerichtet. Erfolge die Vermittlung des Versicherungsvertrages unter Geltung des neuen VVG, sei eine Schadensersatzverpflichtung des Vermittlers wegen einer Verletzung der sich nach § 61 VVG ergebenden Beratungspflicht möglich.

Welche Anforderungen sich an Inhalt und Umfang der Beratung ergeben, sei eine Frage des Einzelfalls. Die Beratungspflicht umfasse alle Umstände, die auch nur möglicherweise für den Entschluss des Kunden von wesentlicher Bedeutung seien. Dabei beschränke sie sich nicht auf den vermittelten Vertrag, sondern erstrecke sich auch auf Konsequenzen des Vertragsschlusses. Jeder Vermittler müsse den Kunden aufklären, wenn er erkennen oder mit der naheliegenden Möglichkeit rechnen müsse, dass der Klient aus mangelnden versicherungsrechtlichen oder -technischen Kenntnissen nicht die für ihn zweckmäßigste Vertragsgestaltung gewählt habe. Stelle sich der Abschluss einer kapitalbildenden Lebensversicherung bei wirtschaftlicher Betrachtung als Anlagegeschäft dar, müsse der Versicherungsnehmer über alle Umstände verständlich und vollständig informiert werden, die für seinen An-

lageentschluss von besonderer Bedeutung seien. Zu den erkennbar bedeutsamen Umständen, über die aufzuklären sei, zähle der Umstand, dass es sich bei einer Nettopolice um eine vom allgemein Üblichen abweichende Vertragskonstruktion handele. Geschuldet werde insbesondere ein deutlicher Hinweis auf das Schicksal der eingezahlten Prämien und die Verpflichtung, Provisionszahlungen auch nach einer vorzeitigen Vertragskündigung weiter erbringen zu müssen.

Unterschied von Brutto- und Nettopolice erklären

Nach der Neuregelung der Berechnung des Rückkaufswertes für Frühstornofälle (§ 169 Abs. 3 ff. VVG) gehe der Versicherungsnehmer davon aus, dass er im Falle der vorzeitigen Vertragskündigung einen Teil der von ihm eingezahlten Beiträge zurückerhalte. Er werde regelmäßig nicht bedenken, dass sich die Berechnung des Rückkaufswertes nur auf Bruttopolice beziehe. Es liege deshalb auf der Hand, dass beim Absatz von Nettopolice vor Vertragsabschluss ausführlich und nachvollziehbar über Unterschiede zu Bruttopolice und die daraus folgende Schlechterstellung des Kunden im Falle eines Frühstornos aufzuklären sei. Soweit bisher eine diesbezügliche Beratungspflicht verneint worden sei, habe dies stets Vertragsabschlüsse betroffen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 22. Mai 2007 erfolgt seien.

Im Grundsatz trage zwar der Kunde die Beweislast für die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs. Für die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast seien jedoch die Grundsätze der Beweislastverteilung nach Gefahren- und Verantwortungsbereichen heranzuziehen. Im Sinne einer sekundären Darlegungslast sei vom Vermittler zu verlangen, dass er offenlege, inwieweit er den Kunden informiert, aufgeklärt und beraten habe. Dies sei ihm wegen seiner gesetzlichen Dokumentationspflichten unschwer möglich. Verletze er seine Dokumentationspflicht, erscheine es gerechtfertigt, ihm das beweisrechtliche Risiko aufzuerlegen und dem Kunden Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr zuzubilligen. Die Aus-

sage in einer Beratungsdokumentation, der Kunde könne sich den monatlichen Gesamtbeitrag inklusive Vermittlungsgebühr leisten, sei nicht dazu geeignet, den Unterschied zwischen Brutto- und Nettopolice und die daraus für den Kunden folgenden erheblichen Nachteile im Falle einer vorzeitigen Vertragskündigung ausreichend zu erläutern. Im Gegenteil, sie sei sogar dazu geeignet, den Kunden in Bezug auf die fehlende Einheitlichkeit des Vertragsgefüges in die Irre zu führen.

§ 63 Satz 2 VVG vermute das Vertretenmüssen des Vermittlers. Dieser müsse darlegen und beweisen, weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt zu haben. Der Schaden, der durch die Verletzung der Beratungspflicht entstehe, könne auch in der Belastung des Kunden mit einem für ihn nachteiligen Vertrag liegen. Ein Schaden könne daher auch in der trotz zwischenzeitlicher Beendigung der Versicherung fortgeltenden Provisionsvereinbarung als Konsequenz des in Unkenntnis der nachteiligen Rechtslage auserwählten Nettopolice-Modells liegen.

Es spreche eine durch die Lebenserfahrung begründete tatsächliche Vermutung dafür, dass der unterlassene Hinweis, der Honoraranspruch für die Nettopolice bestehe bei Beendigung des Versicherungsvertrages abweichend von der für Bruttopolice geltenden Rechtslage fort, ursächlich für den Abschluss werde. Diese Vermutung müsse der Vermittler entkräften, wenn er den Provisionsanspruch klageweise geltend mache. Verletze er die Beratungspflicht, so sei er im Wege des Schadensersatzes (§§ 249 ff. BGB) verpflichtet, den Kunden von allen Verbindlichkeiten aus der Nettopolice freizustellen. Unter diesen Umständen sei die Geltendmachung des Zahlungsanspruchs rechtsmissbräuchlich. Es werde etwas eingeklagt, was nach der Rechtsordnung sofort zurückzugewähren wäre. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkung

1 Urt. v. 16. 4. 2013 – 14 S 11/12 – VertR-LS – Atlanticlux 41 –